



Landkreis
Börde

Fachdienst
Rechnungsprüfung

Bericht
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
der Gemeinde Westheide
zum Stichtag 01.01.2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
A Prüfungsauftrag, -durchführung	
1. Prüfungsauftrag	3
2. Prüfungsdurchführung	3
B Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
1. Allgemeines zur Verbandsgemeinde	4
2. Gegenstand der Prüfung	4
3. Art und Umfang der Prüfung	5
C Grundsätzliche Feststellungen	
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
D Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
1.2 Eröffnungsbilanz	8
1.3 Inventur	9
1.4 Anhang	11
1.5 Anlagen	11
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES	18

ANLAGEN

Erläuterungen zu den Bilanzposten
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

A. PRÜFUNGSaufTRAG; PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG

1. Prüfungsauftrag

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Gemeinde Westheide wurde für das Haushaltsjahr 2013 mit Verfügung vom 20.12.2012 eine Ausnahmegenehmigung des MI LSA zur Einführung der Doppik bis zum 01.01.2014 erteilt.

Der Gemeinde hat somit ihr Rechnungswesen erst zum 01.01.2014 auf die kommunale Doppik um- und zum Stichtag 01.01.2014 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Mit der Bewertung des Vermögens und der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde ein externer Berater beauftragt.

Zum 01.07.2014 wurde die Gemeindeordnung LSA (GO) aufgehoben und das Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Kraft gesetzt. Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.12.2010 wurde durch die Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 15.12.2015 ersetzt. Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz teilweise noch die GO und die GemHVO und bei der Berichtsfertigung bereits das KVG LSA und die KomHVO galten.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG der örtlichen Prüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das FD Rechnungsprüfung des Landkreises Börde zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2014 der

Gemeinde Westheide

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und der Anhang wurden dem Fachdienst (FD) Rechnungsprüfung im Juli 2018 zur Prüfung vorgelegt.

2. Prüfungsdurchführung

Der Gemeinderat Elbe-Heide hat eine Doppik-Projektgruppe gebildet. Darin arbeiten Mitarbeiter der Verwaltung sowie mehrere Betriebswirtschaftsstudenten. Als Leiter der Projektgruppe wurde ein externer Berater beauftragt. Diese Projektgruppe hat die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Westheide erarbeitet.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Monat Juli 2018 mit Unterbrechungen. Korrekturen zum vorgelegten Entwurf der Eröffnungsbilanz waren notwendig.

Über die Feststellungen wurde die Verwaltung unverzüglich schriftlich informiert. Sofern die von uns aufgezeigten Beanstandungen im Rahmen des weiteren Erstellungsprozesses korrigiert wurden, finden sie hier keine Erwähnung.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

B GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Allgemeines

Die Gemeinde Westheide mit 1.705 EW (Stand 31.12.2016) ist mit Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung mit Wirkung 01.01.2010 Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Born, Hillersleben und Neuenhofe. Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Hans Hirche.

Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat die Gemeinde Westheide das Eigentum an ihren Einrichtungen und die Vermögensgegenstände, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 KVG bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, nicht auf diese übertragen. Die Gemeinde stellt ihr Eigentum der Verbandsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde hat alle Bewirtschaftungskosten für die von ihr genutzten Grundstücke und Gebäude zu tragen und die Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen.

2. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 (5) S. 2 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 01.01.2014 aufgestellt. Gemäß § 114 Abs. 1 KVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und

Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Bürgermeister liegt der Rechnungsprüfung nur in Form der Vollständigkeitserklärung vor. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

3. Art und Umfang der Prüfung

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Nach § 114 (5) KVG LSA ist in diesem Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt E wiedergegeben.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2014 ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht dargestellt.

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz (Inhalt, Erfassung und Nachweis sowie Bewertung) finden sich im Erläuterungsteil, der ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüfte Jahresabschluss (Jahresrechnung) zum 31.12.2013 der Gemeinde. Der Jahresabschlüsse zum 31.12.2012 und 31.12.2013 (Prüfung endgültig abgeschlossen am 08.10.2014) wurden vom Gemeinderat noch nicht beschlossen.

Die zum Zeitpunkt der Prüfungen der v.g. Jahresrechnungen noch nicht gefassten Beschlüsse über die Jahresrechnungen bis 2011 sowie über die Entlastung des Bürgermeisters wurden am 28.08.2013 im Gemeinderat beschlossen.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften der GO LSA bzw. KVG LSA sowie den Vorschriften der GemHVO LSA bzw. KomHVO, Bewertungs- und Inventurrichtlinie LSA. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz lag der Schwerpunkt insbesondere auf die Bewertung und Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Finanzanlagen, des Umlaufvermögens, der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO bzw. KVG LSA, GemHVO bzw. KomHVO und der InvRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

C GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Eröffnungsbilanz ist nach § 114 KV kein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen. Insofern kann erst im Rahmen der Prüfung des ersten doppelten Jahresabschlusses von der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung abgegeben werden.

2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

2.1 Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) macht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Inventur und die Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Rechnungsprüfung oder Landesrechnungshof) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweisen und Ergebnisse verschaffen kann.

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz wird im Wesentlichen als ausreichend eingeschätzt. Es war anhand der vorgelegten Unterlagen überwiegend möglich, die Verwaltungsentscheidungen nachzuvollziehen.

2.2 Wesentliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden im Wesentlichen erst nach dem Stichtag der Umstellung auf das NKHR (01.01.2014) angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Verbandsgemeinde führt für die Gemeinde kein Vertragsregister, in dem alle durch die Gemeinde eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind.

1.2 Eröffnungsbilanz

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem 01.01.2014 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Zunächst war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2013 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Instrumente und Buchungsverfahren im kameralen Jahresabschluss 2013 wie bspw. Haushaltsausgabereste, Kassenreste oder Verwehr- und Vorschusskonten sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders zu würdigen und ggf. bilanziell zu berücksichtigen.

Vorschuss und Verwehrkonten

Die Verwehr- und Vorschusskonten wurden in der Kameralistik „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwehrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überleitung der Verwehr- und Vorschusskonten in die Bilanz zum 01.01.2014 nachvollzogen werden konnte.

Kasseneinnahmereste

Im Wesentlichen werden Kasseneinnahmereste nach Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen, Kassenausgabereiste als Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde weist im Jahresabschluss 2013 Kasseneinnahmereste (Offene Posten) in Höhe von 81,2 T€ aus. Kasseneinnahmereste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Die Offenen Posten wurden in Listen erfasst und in das neue doppische EDV-Verfahren importiert. Eine Überprüfung der einzelnen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung

Haushaltsausgabereiste

Zum Jahresabschluss 31.12.2013 wurden aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungssystem keine Haushaltsreste gebildet.

Periodengerechte Abgrenzung

Die KomHVO beinhaltet in §§ 37 bzw. 42 u. a. die Vorschriften der Rechnungsabgrenzungen und somit klare Hinweise für den Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung. Die Abgrenzung der Friedhofsgebühren erfolgte ordnungsgemäß.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Rechnungsabgrenzungen von Auszahlungen (aktive RAG) gemäß § 42 KomHVO nicht durchgeführt wurden.

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2014 ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (§ 46 KomHVO).

Die Vermögensgegenstände und die Schulden wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde.

1.3 Inventur

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 KomHVO Grundlage für die

ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

Lt. Anhang erfolgte die erste Inventarisierung bereits in den Jahren 2008 und 2009. Die Verantwortlichkeit für die Inventarisierung wurde nicht konkret festgelegt, was sicherlich - zusammen mit dem ständigen Personalwechsel im Bereich Doppik – dazu geführt hat, dass die (Erst-) Inventuren zum Teil erst viele Jahre später abgeschlossen wurden.

Anhand der vorliegenden Unterlagen kann eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erstinventur nicht bestätigt werden.

Die Erstinventur in den Mitgliedsgemeinden in den Jahren 2008/ 2009 und 2012 entbindet die Verbandsgemeinde nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Buchführung.

Eine Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2014 wurde nicht durchgeführt.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, erfolgte in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Jahren 2017 bis 2018 eine Nachinventarisierung. Diese durchgeführte Inventur kann aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht als Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anerkannt werden.

Anhand der Ergebnisse der Inventuren in den letzten 10 Jahren erfolgte offensichtlich die Bewertung. So ist aus den Unterlagen zu entnehmen, dass zum Beispiel eine Tragkraftspritze mit 1 € bewertet wurde, weil „*der genaue Kaufwert nicht mehr feststellbar war*“ und bei einer weiteren Tragkraftspritze konnte sich „*der Sachbearbeiter noch in etwa an den Kaufpreis erinnern*“ (jeweils OT Hillersleben).

Eine einheitliche Bewertung kann nur mit einer entsprechenden internen Regelung durchgesetzt werden. Derartige Festlegungen, wie bei nicht Vorliegen von Rechnungen die Bewertung vorzunehmen ist, wurden jedoch nicht getroffen.

Im Übrigen ist in der Anlagenbuchhaltung für den OT Hillersleben nur eine Tragkraftspritze enthalten. Offensichtlich wurde hier angenommen, dass der Erinnerungswert von einem Euro gleichzusetzen ist, mit dem AK/HK Wert von bis zu 3.000 € Netto und daher auf eine Aktivierung verzichtet werden kann.

Dies trifft jedoch nicht zu. Die Vereinfachungsregel zur Erstellung der Eröffnungsbilanz bezieht sich generell auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Zum 01.01.2012 trat die DA Nr. 16 – für die Ersterfassung des beweglichen Anlagevermögens der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ (Inventurrichtlinie) in Kraft. Die Dienstanweisung, bietet die Grundlage für die Durchführung von Inventuren von beweglichem Anlagevermögen in der VG Elbe-Heide bzw. den Mitgliedsgemeinden.

Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände (Änderung GemHVO 2010) erfolgte bisher nicht. Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält keine Informationen zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens.

Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Schwierigkeiten bereitet eine Inventur der Verträge, da es bisher noch kein Vertragsregister gibt. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die ja jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde vorgelegt. Wir empfehlen dennoch kurzfristig ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.

1.4 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist (außer den Pflichtanlagen) lediglich durch einen Anhang zu ergänzen (§ 114 (1) KVG LSA). Für den Anhang gibt es keine Formvorschrift (nur Empfehlungen hinsichtlich der Gliederung).

Dem Anhang kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er muss mit den anderen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebene Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang enthält im Wesentlichen die nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

1.5 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen gemäß § 49 KomHVO entsprechen in ihrem Aufbau vollständig den vom MI mit RdErl. vom 12.12.2016 vorgegebenen Mustern (18 bis 20).

Forderungsübersicht: Die Forderungen stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein. Sämtliche Forderungen wurden als kurzfristige Forderungen eingestuft.

Verbindlichkeitenübersicht: Die Verbindlichkeiten stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) KomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

Die Anlagenübersicht entspricht in der Gliederung das verbindlich vorgeschriebene Muster gemäß RdErl.d.MI vom 12.12.2016.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen:

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21, 22) wurde der Eröffnungsbilanz beigelegt. Sie entspricht im Wesentlichen dem Muster 21 zu § 49 Abs. 4 KomHVO.

Rechenschaftsbericht:

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes (Lagebericht) als Anlage zur Eröffnungsbilanz besteht nach den Vorschriften zum NKHR nicht.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2014 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die GemHVO / KomHVO sieht für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt die Generalnorm, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen vorzunehmen ist. Soweit diese nicht festgestellt werden können, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte durch geeignete Verfahren zu ermitteln. Die Vorgaben gemäß Bewertungsrichtlinie LSA wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

2.2.1 Bebaute und unbebaute Grundstücke / Straßengrundstücke

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP, den Flurkartenauszügen, den Luftbildaufnahmen und den Eigentumsnachweisen.

Die Gemeinde verfügte zum Stichtag über rd. 150 unbebaute und 51 bebaute Grundstücke.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung erfolgte Einsichtnahme in ausgewählte unbebaute Grundstücke aller vorhandenen Nutzungsarten.

Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung und Dokumentation zur Einzelbewertung gab es keine Feststellungen.

Bewertet wurde ausschließlich im Ersatzwertverfahren entsprechend der Vorgaben der

BewertRL und den internen Festlegungen der Gemeinde.

Die im Rahmen der Prüfung festgestellten erforderlichen Korrekturen sind konkret dem Erläuterungsteil dieses Prüfberichts zu entnehmen. Dies betrifft die Sonderflächen und die sonstigen unbebauten Grundstücke.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Bewertung überwiegend nach dem Ersatzwertverfahren und den dafür erforderlichen hausinternen Festlegungen erfolgte.

Eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch in Bezug auf die künftige Fortschreibung lag übersichtlich und nachvollziehbar vor.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke kann festgestellt werden, dass diese Regelung Anwendung fand.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend nach den Bodenrichtwerten bewertet wurde, da lt. Dokumentation nur in Ausnahmefällen die AHK zu ermitteln waren. Wertmindernde Tatbestände wie Nutzungseinschränkungen wurden berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweis die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgrößen und die Belastungen betrachtet.

Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgrößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der entsprechenden Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung.

Alle Grundstücke sind einzeln erfasst und bewertet worden.

Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung aller Flächenunterteilungen (z.B. Wald, Acker usw.) ist festzustellen, dass eine korrekte Zuordnung vorgenommen wurde.

Wenn der primären Forderung – Bewertung nach den AHK – nicht entsprochen werden konnte, erfolgte eine Ersatzbewertung in Anlehnung an die BewRL des Landes.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen/Ackerland wurde die Bewertung anhand der ausgewiesenen Ackerzahlen/Grundstücksmarktbericht vorgenommen.

Für die unbebauten Flächen – Wald und Forst – ebenso die vorhandenen Wasserflächen wurde entsprechend der BewertRL der Empfehlung gefolgt und grundsätzlich 0,10 /m² angesetzt.

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurde ausgehend von der BewertRL ebenfalls der pauschale Festwert von 1,50 €/m² im ländlichen Bereich herangezogen.

2.2.2 Bewertung Immobilien

Auf Grund der Vielzahl der gemeindeeigenen Gebäude wird eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Objekte durchgeführt.

Gemäß den BewertRL werden für Gebäude aller Art grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL.

Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Die Bewertung der Gebäude und Nebengelände erfolgte vorrangig, soweit vorhanden, auf der Grundlage der AHK. Gleiches gilt auch für die einzeln erfassten Außenanlagen.

In Fällen, wo die AHK nicht mehr zu ermitteln waren kam das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung.

Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögenswerte nachvollziehbar prüffähig.

Die zum jeweiligen Objekte gehörenden Außenanlagen wurden separat erfasst und bilanziell dem entsprechenden Anlagegut mit einer Unterposition zugeordnet.

2.2.3 Bewertung Infrastrukturvermögen - Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Bewertungsrichtlinie für Straßen, Wege, Plätze grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten.

Sind die AHK für Straßen nicht mehr zu ermitteln, die Nutzungsdauer jedoch noch nicht vorüber, wird in der Bewertungsrichtlinie empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen gemäß Anlage vorzunehmen.

Straßenbestandteile sind, gemäß BewertRL Pkt. 5.5 aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu bewerten und zu inventarisieren.

Grundsätzlich wurden die von der BewertRL vorgegebenen Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Bewertung durch die Gemeinde eingehalten. Dem Grundsatz der vorrangigen Bewertung nach den AHK wurde Rechnung getragen.

Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind im MBl. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 enthalten. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen. Gemeindeeigene Festlegungen wurden getroffen und eingehalten.

Waren keine AHK mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung der Straßen. Dies erfolgte nicht entsprechend der Klassifizierung lt. Bewertungsrichtlinie, sondern im Rahmen von Vergleichswerten.

Bei den hier zugrunde gelegten Vergleichswerten handelt es sich um die Werte, die bereits speziell für die Gemeinde Rogätz ermittelt wurden. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Rechnungen (ab dem Hj. 1993 bis 2009) gleichwertiger Objekte. Es erfolgte eine Durchschnittswertermittlung. Diese wurden schriftlich belegt und sind im Ergebnis Bestandteil des gemeindeeigenen Bewertungshandbuchs.

Diese so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Kosten wieder.

Die straßenbezogenen Bewertungsunterlagen waren chronologisch aufgebaut und enthielten alle zur Prüfung erforderlichen Nachweise. Dies sind im Einzelnen Objektbeschreibungen, Grundbuchauszüge, GIS-Daten, Fotodokumentationen, Rechnungsbelege, Bewertungsberichte zu Straßen und –abschnitten (Berechnungen zur Ersatzbewertung) und die Anlagenstammbblätter alle zur Straße gehörenden Anlagegüter.

Des Weiteren waren eventuell vorhandene Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse ebenso wie für Ausbau- und Erschließungsbeiträge nachgewiesen.

In Fällen, wo Straßen durch Erschließungsträge gebaut wurden, erging der Nachweis, dass die Eigentumsverhältnisse wieder an die Gemeinde übergegangen sind. Die betreffenden Straßen wurden ersatzbewertet und in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

2.2.4 Bewertung bewegliche Vermögensgegenstände

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 53 Abs. 7 KomHVO bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren AK/HK 3.000 € (netto) nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Erfassung (Inventur).

Bei der Bewertung und bilanzielle Erfassung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR (ohne USt) gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht. **Entsprechende Regelungen zum Ausführen des Wahlrechts sind jedoch nicht vorhanden.** Vielmehr wird lediglich im Anhang angegeben, dass die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände (im Rahmen der Inventur) ab 150,00 € Netto erfolgt und auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bis 3.000 € verzichtet wird. Hiervon ausgenommen sind die Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Technischen Anlagen und Fahrzeuge.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR im Rahmen der Inventarisierung hat ungeachtet der Bewertungsfreiheit zu erfolgen. Gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

Eine diesbezügliche Festlegung von der Vertretung liegt nicht vor. Im Rahmen der Inventarisierung waren lt. Dienstanweisung sämtliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 60 € zu erfassen.

2.2.5 Bewertung Sonderposten

Entsprechend Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und, bestimmt durch den Zuwendungsgeber, nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Es handelt sich bei den angesetzten Nominalwerten um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Die Sonderposten aus Zuweisungen bestehen aus Zuweisungen von Bund, Land und allgemeinen Zuweisungen.

Unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ wurden die Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Angern bilanziert. Die Erfassung und Bewertung erfolgte zusammenhängend mit den entsprechenden, dazugehörigen Vermögensgegenständen.

Die Erfassung erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung mit einer weiteren Unterteilung in die einzelnen Straßenbestandteile. Die Ausbaubeiträge wurden den Veranschlagungsakten und Übersichten der zurückliegenden Haushaltsjahre entnommen.

Der Nachweis erfolgte durch maßnahmebezogene Aktenvermerke zur Berechnungsgrundlage der Aufschlüsselungen, durch Beschlüsse, Auszüge aus den entsprechenden Flurkarten, Berechnungsflächenübersichten und durch die rechnerische Beitragsermittlung.

Bezogen auf die durchgeführte stichprobenartige Prüfung der Gemeinde kann die Richtigkeit hinsichtlich des Nachweises über Höhe und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt werden. Eine Prüfung der Beitragserhebung selbst wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt.

Zu denen in der Bilanz ausgewiesenen Werten ergaben sich keine Beanstandungen.

E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2014 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der § 114 KVG in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Westheide.

Haldensleben, den

Gepprüft am : ...25.07.2018.....
FD Rechnungsprüfung
des Landkreises Börde
Prüfer/in:


Gallert
Fachdienstleiterin


Mages
Prüferin


Oelze
Technische Prüferin

Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2014

AKTIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Anlagevermögen	5.244.097,23 €	5.230.725,23 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	5.184.634,83 €	5.171.262,83 €
Finanzanlagevermögen	59.462,40 €	59.462,40 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen besteht zu 99 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 1 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Soweit Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die nicht bis zum Abschluss der Prüfung ausgeräumt werden konnten, werden diese im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO, angesetzt. Abgewichen wurde nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte angesetzt.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurde unter anderem die richtige Zuordnung geprüft. Soweit hier Feststellungen getroffen wurden, erfolgte unverzüglich eine Korrektur bzw. sind diese im Bericht aufgeführt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Gemeinde Westheide weist in ihrer Bilanz zum 01.01.2014 keine Immateriellen Vermögensgegenstände aus.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleich Rechte

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	501.118,43	455.348,43 €

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können wie z.B. Hochwasserschutzdeiche. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

	Geprüfte EöB	Entwurf EöB
Grünflächen/Erholungsfläche	107.676,00 €	107.676,00 €
Landwirtschaftliche Flächen	67.125,84 €	67.125,84 €
Wald/Forsten	42.167,70 €	42.167,70 €
Sonderflächen	38.209,40 €	33.074,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	245.939,49 €	205.304,89 €

Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörenden Oberflächengewässer. Ebenfalls dazugehörig sind lt. Definition des Pkt. 5.3 d) bb) BewertRL die Grundstücke mit Kleingartenanlagen.

Ausgehend von der Wahlmöglichkeit der BewertRL entschied sich die Gemeinde je m² für 10 % des geringsten BRW der Umgebungsflächen in Ansatz zu bringen.

Landwirtschaftliche Flächen

Zu bilanzieren ist hier ausschließlich Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Gemeinde verfügt über 70 landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert von 67.125,84 €. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich im Außenbereich befinden. Bewertet wurde mit der vom LVerGeo mit einer Ackerzahl von 0,50 €/m².

Die lückenlose Dokumentation des vorhandenen Sachstandes kann im Rahmen der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Wald/Forsten

Die Position Wald und Forsten beinhaltet 15 Flurstücke und ist mit einer Gesamtsumme von 42.167,70 € bilanziert.

Bewertet wurden die Flurstücke ausschließlich entsprechend der BewertRL und der hausinternen Festlegung von 0,10 €/m².

Die Nachweisführung der einzelnen Flurstücksdokumentationen war lückenlos.

Sonderflächen

Gemäß Pkt. 5.3. f der BewertRL ist die Summe aller Sonderflächen mit 1,00 € zu bilanzieren. Zum Nachweis ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsflächen.

Die Korrektur (Erhöhung) des Bilanzwertes resultiert aus der Neuordnung einer Friedhofsfläche in Hillersleben und einer Neubewertung im OT Born.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Friedhofsfläche korrekt mit 10 v.H. des BRW entsprechend BewertRL bewertet wurde. Eine Ausnahme bildet der Friedhof im OT Born, der sich direkt im Wald befindet.

Es ergaben sich keine weiteren Feststellungen.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören lt. Kontenrahmenplan nicht anderweitig genannter Grund und Boden der beispielsweise Wohngebäude umgibt (sofern er nicht dem Gebäude zuzuordnen ist) und Oberflächengewässer.

Bilanziert wurde diese Position mit 57 Flurstücken i.H.v. korrigiert 245.939,49 €. In dieser Summe enthalten sind auch alle vorhandenen Wasserflächen der Gemeinde, die mit 0,10 €/m² entsprechend BewertRL bewertet wurden.

Die Korrektur war erforderlich, da unbebaute Grundstücke ursprünglich den bebauten Grundstücken zugeordnet waren.

Hinsichtlich der Bewertung der sonstigen unbebauten Grundstücke ergaben sich, bezogen auf die Stichprobenprüfung, keine weiteren Feststellungen.

Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dinglicher Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Hierbei handelt es sich um Erbbaurechte, Abbaurechte usw.

Derartige Rechte werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.900.711,40	1.933.110,40 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören im Einzelnen Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehreinrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten.

Der Wert an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus zwei Teilen, dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten zu bewerten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit, das Vergleichswertverfahren in Ansatz zu bringen. Entsprechend der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Bewertungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke.

Bei den bebauten Grundstücken ist zusätzlich in kommunal und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes sind die Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen zu ermitteln. Erfolgte die Herstellung des Gebäude vor dem 01.01.1991 oder ist es unmöglich die AHK zum Bewertungsstichtag noch zu ermitteln, kann ersatzweise eine Bewertung unter Heranziehung des Sachwertverfahrens (NHK 2000) vorgenommen werden.

Die Bewertung hat mittels Einzelfallbetrachtung und der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten am Objekt zu erfolgen.

Die Gemeinde bilanziert insgesamt 109 inventarisierungspflichtige Gebäude, Aufbauten und Außenanlagen auf 51 Grundstücksflächen. Hiervon geprüft wurden hinsichtlich der Einhaltung der Bewertungsgrundsätze rd. 75 %.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke:

	Korrigierte EöB	vorläufige EöB
	01.01.2014	01.01.2014
Grund und Boden beb. Grundstücke	810.188,40 €	852.868,40 €
Gebäude und Aufbauten	1.090.523,00 €	1.080.242,00 €
	1.900.711,40 €	1.933.110,40 €

Hierin enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Nachstehend die Zuordnung von Grund und Boden zu den entsprechenden Gebäuden zur Darstellung des Gesamtvermögens der einzelnen Bilanzunterpositionen. Die hier dargestellten Werte, weisen den aktuellen Stand aus.

Die Reduzierung des Bilanzwertes Grund und Boden bebauter Grundstücke war erforderlich, da hier zugeordnete Grundstücke den sonstigen unbebauten Grundstücken zuzuordnen waren.

Die erforderlichen Korrekturen bei den Gebäuden und Aufbauten resultieren aus der Löschung von 3 Anlagegütern mit je 1,00 €, der Umbuchung eines Flurstück, welches den aufbauten zugeordnet war und der zusätzlichen Erfassung von Außenanlagen der FFW Neuenhofe.

Die erforderlichen Buchungen wurden in Abstimmung mit der Verwaltung durchgeführt.

Wohnbauten

	Korrigierte EöB	vorläufige EöB
<u>Zusammensetzung:</u> Gebäude	5,00 €	5,00 €
Grundstücke	13.050,00 €	13.050,00 €
Gesamt	13.055,00 €	13.055,00 €

Hierbei handelt es sich um ein Wohngebäude mit vier Nebengelassen welche, aufgrund von Alters und Beschaffenheit, mit je 1,00 € Erinnerungswert in die Anbu aufgenommen wurden.

Schulen/Kinder- und Tageseinrichtungen

	Korrigierte EöB	vorläufige EöB
<u>Zusammensetzung:</u> Gebäude	18.697,00 €	18.698,00 €
Grundstücke	136.020,60 €	136.020,60 €
Gesamt	154.717,60 €	154.718,60 €

Unter diesem Wertansatz erfasst die Gemeinde die Grundschule sowie die Kindertageseinrichtungen einschl. der zugehörigen Außenanlagen.

Kultur/Sport/Gartenanlagen

	<u>Korrigierte EöB</u>	<u>vorläufige EöB</u>
<u>Zusammensetzung:</u> Gebäude	696.692,00 €	699.333,00 €
Grundstücke:	432.465,10 €	429.825,10 €
Gesamt:	1.129.157,10 €	1.129.158,10 €

Der Wertansatz beinhaltet neben den Sporteinrichtungen (Reitanlage – Sportplatz - Sportlerheim), die Jugendclubs, das Vereinsheim, das Dorfgemeinschaftshaus sowie den Festplatz, die Museumsscheune einschließlich aller dazugehörenden Außenanlagen.

Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

	<u>Korrigierte EöB</u>	<u>vorläufige EöB</u>
<u>Zusammensetzung:</u> Gebäude	375.129,00 €	362.206,00 €
Grundstücke	228.652,70 €	273.972,70 €
Gesamt:	603.781,70 €	636.178,70 €

Hierunter erfasst wurde die Boden- und Gebäudebewertung aller Feuerwehrobjekte, Trauerhallen, die Gemeindeverwaltungen sowie die zu den Gebäuden gehörenden Nebengelasse und Außenanlagen.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung (70 % des Gebäudebestandes) ausgewählter Anlagegüter kann der Gemeinde bestätigt werden, dass eine systematisch aufgearbeitete und lückenlose Dokumentation für die einzelnen Anlagegüter/Vermögensgegenstände zum Nachweis der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben vorgelegt wurde.

Dem Grundsatz der Einzelerfassung und –bewertung aller zu einem Objekt gehörenden Vermögensgegenstände wurde Rechnung getragen.

Es ergaben sich keine weiteren, wesentlichen Feststellungen. Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke kann bestätigt werden.

Infrastrukturvermögen

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2014</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2014</u>
Infrastrukturvermögen	2.699.717,00	2.699.718,00

Das Infrastrukturvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Grund und Boden d. Infrastrukturverm.	347.448,00 €	347.448,00 €
Bauliche Anlagen des Infrastrukturverm.	2.352.269,00 €	2.352.270,00 €
	<u>2.699.717,00 €</u>	<u>2.699.718,00 €</u>

Hierbei handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze und alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen. Insgesamt bilanziert die Gemeinde hier 148 bauliche Anlagen.

Die Summe der baulichen Anlagen setzt sich in der geprüften EöB wie folgt zusammen:

Straßen/Wege/Plätze	2.279.271,00 €
Ländlicher Wegebau	13,00 €
Straßenbeleuchtung	71.411,00 €
Brücken/Durchlässe	1,00 €
Buswartehäuser	1.573,00 €

Grund und Boden

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m² für die Straßengrundstücke. Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke wurden nachstehende Feststellungen getroffen. Im Übrigen wurde die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen.

Straßenaufbauten

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen.

Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über rd. 150 Anlagegüter, die dieser Bilanzposition zuzuordnen sind und sich aus den Straßen (teilweise mit Abschnittsbildung), Wegen, Plätzen, Beleuchtung und Parkplätzen zusammensetzen. 90 Anlagegüter wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Von den 13 Objekten des ländlichen Wegebauwerkes wurden 9 Anlagegüter in Augenschein genommen.

Dem Grundsatz der Bewertung nach den AHK wurde, soweit die Möglichkeiten gegeben waren, Folge geleistet. Waren die AHK nicht mehr zu ermitteln wurde gemäß der BewertRL LSA Pkt. 5.5 eine Ersatzbewertung vorgenommen. Dies erfolgte auf Grundlage ermittelter Ersatzwerte, resultierend aus Rechnungen vorangegangener Haushaltsjahre und gleichwertiger Objekte der Mitgliedsgemeinden.

Die Sonderposten, sofern vorhanden, wurden getrennt nach erhaltenen Fördermitteln und Straßenausbaubeiträgen, den entsprechenden Anlagegütern zugeordnet.

Für jede Straße wurde in der Anbu ein separates Anlagegut gebildet. Die Straßenbestandteile sowie die Sonderposten wurden mit Anlageunternummern dem Anlagegut zugeordnet.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes des jeweiligen Straßenbestandteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde nicht nur das Baujahr, sondern auch der Zustand berücksichtigt. Alle zur Bewertung der Anlagegüter erforderlichen Nachweise, Berechnungen und Dokumentationen lagen in der erforderlichen Art und Weise vor.

Ländlicher Wegebau

Die Gemeinde hat 13 Anlagegüter des ländlichen Wegebau in seinem Besitz. Die Bewertung erfolgte aufgrund der Beschaffenheit (Schotter bzw. teilweise überwachsen) mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Der Grund und Boden wurde entsprechend BewertRL Pkt. 5.3.g mit einem pauschalen Festwert von 1,50 € im ländlichen Bereich bewertet.

Die zur Prüfung benötigten Nachweise wie Eigentumsnachweise, Flurkartenauszüge und sonstige Dokumentationen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Straßenbeleuchtung

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass von insgesamt 34 Objekten (verteilt auf 3 Ortsteile) 24 bereits abgeschrieben waren und nur mit dem Erinnerungswert von 1,00 € erfasst werden konnten.

Im Übrigen erfolgte die Bewertung nach den tatsächlichen AHK entsprechend der beigefügten Rechnungen.

Buswartehäuser

Im Bestand der Gemeinde befinden sich 5 Bushaltestellen in den OT Neuenhofe, Hillersleben und Born. Die ND wurden beginnend mit 10 Jahren für Leichtbauweise bis hin zu 20 Jahren für die massive Bauweise gestaffelt festgelegt und in Ansatz gebracht.

In Fällen, wo keine AHK mehr nachweisbar waren, kam das Vergleichswertverfahren (Buswartehäuschen gleicher Art und Güte) zum Einsatz. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

Die Buswartehalle im OT Hillersleben war den Bauten auf fremden Grund und Boden zuzuordnen.

Brücken/Durchlässe

Im Bestand der Gemeinde der Gemeinde befindet sich eine alte, marode Holzbrücke südlich der Kreisstraße „Breite Straße“ in Richtung der Gemeinde Niedere Börde.

Kennzahlen für das Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beträgt 51,5 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2014 noch 55 %. An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

Bauten auf fremden Grund und Boden

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2014</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2014</u>
Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	- €

Hierbei handelt es sich um eine Buswartehalle die auf fremden Grund und Boden errichtet wurde. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen liegen vor.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

	<u>geprüfte EöB</u> <u>01.01.2014</u>	<u>Entwurf EöB</u> <u>01.01.2014</u>
Kunst und Kulturdenkmäler	9,00 €	9,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler		
Übrige Denkmäler	9,00 €	9,00 €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler		

Bilanziert wurde 1 Kriegerdenkmal und 4 Gedenksteine mit jeweils 1,00 € Erinnerungswert befindlich auf Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Des Weiteren befinden sich 2 Gedenksteine auf Friedhofsgelände, ein Postmeilenstein auf dem Grund und Boden des Bundes und ein Postdenkmal auf einem Gemeindeflurstück.

Die Bewertung erfolgte entsprechend von Vorgaben der BewertRL LSA Pkt. 5.7.

Kunstgegenstände waren für die Gemeinde nicht zu bilanzieren.

Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	18.622,00 €	18.626,00 €
Fahrzeuge	5.338,00 €	5.338,00 €
Maschinen	13.284,00 €	13.288,00 €
Technische Anlagen	- €	- €

Maschinen, techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und zu den Fahrzeugen gehören, sind mit den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten, auch wenn sie baulich mit einem Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind. Hinzuweisen ist hier auf die erforderliche Abgrenzung zu den Betriebsvorrichtungen.

Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erbringung der Verwaltungsleistung benötigt werden oder der Verwaltungsbetrieb damit unmittelbar betrieben wird.

Neben den üblichen Fahrzeugen beinhaltet diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindert zu berücksichtigen.

Wie dem Anhang zur EöB zu entnehmen ist, wurde auf eine Bewertung und den bilanziellen Ansatz der beweglichen Vermögensgegenstände, welche im Einzelnen einen Wert vom 3,0 T€ netto nicht übersteigen, verzichtet. Grundlage hierfür bilden die zulässigen Vereinfachungslegungen des § 53 Abs. 7 KomHVO im Rahmen der erstmaligen Bewertung (EöB).

Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit der Erstinventarisierung wurden die Fahrzeuge, Maschinen, technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen ausgenommen.

Wie aus den Bewertungsakten ersichtlich erfolgte die Bewertung anhand der vorliegenden Rechnungen, reduziert um die Abschreibungen. Das jeweilige Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum wurde als Inbetriebnahmedatum und somit als Abschreibungsbeginn herangezogen. Die Abschreibungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen (AfA-Tabelle) und wurden, im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung, korrekt zugrunde gelegt.

Die Position der Fahrzeuge setzt sich mit Ausnahme eines Kleintransporters ausschließlich aus Spezialfahrzeugen der Feuerwehr zusammen.

Die Korrektur unter 072100 Maschinen resultiert aus der Neuordnung der 4 Tragkraftspritzen (je 1,00 €).

Die Bewertungsakten selbst waren logisch und nachvollziehbar aufgebaut. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Es handelt sich überwiegend um Fahrzeuge der FFW. Das Fahrzeug für den Bauhof ist bereits vollständig abgeschrieben. Der Anlageabnutzungsgrad bei den Fahrzeugen insgesamt beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 97 %.

Als Maschinen werden im Wesentlichen die Rasentraktoren für den Betriebshof (Nutzungsdauer 5 Jahre) erfasst. Die Maschinen haben einen Anlageabnutzungsgrad von 62 %.

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.456,00 €	64.451,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	63.970,00 €	63.969,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	486,00 €	482,00 €

Für die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist der § 68 BewG maßgebend. Ausgehend vom § 68 Abs. 2 Satz BewG können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtungen sein. Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen.

Der „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ enthält Definitionen und Übersichten zur Thematik der Betriebsvorrichtungen.

Zu bewerten ist auch hier grundsätzlich nach den AHK vermindert um die Abschreibungen. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Die entsprechende Bewertung der einzelnen Betriebsvorrichtungen war den Bewertungsakten des jeweiligen Vermögensgegenstandes (Gebäude, Aufbauten dgl.) zugeordnet.

Den Betriebsvorrichtungen zugeordnet wurden alle in der Gemeinde Westheide befindlichen Spielgeräte der gemeindeeigenen Spielplätze, Grundschule und Kita, Flutlichtanlagen der Sportplätze und Reitanlage sowie die Sektionaltore der Feuerwehrgebäude entsprechend der Anlage zum Abgrenzungserlass vom 15.03.06.

Aufgrund der in Anspruch genommenen Vereinfachungsform zur Erstinventarisierung, Vermögensgegenstände erst ab einem Nettoanschaffungswert von 3.000,00 € bilanziell zu erfassen, verblieb nur ein Anlagegüter unter der Position BGA.

Hierbei handelt es sich um einen hydraulischen Rettungssatz. Die Erfassung und Bewertung wurde sachgerecht durchgeführt.

Die Korrektur resultiert aus der Neuuzuordnung der 4 Tragkraftspritzen zu den BGA's und eines Spielgerätes zu den Betriebsvorrichtungen.

Der Restbuchwert aus der Betriebs- und Geschäftsausstattung besteht ausschließlich aus dem Erinnerungswert für 4 Tragkraftspritzen sowie aus einem Hydraulischen Rettungssatz, der zum 31.12.2014 ebenfalls vollständig abgeschrieben sein wird. Dies entspricht einem Anlageabnutzungsgrad von 99 %. Auch dieser Wert ist aufgrund der zugelassenen Bewertungsvereinfachungen nicht als realistisch anzusehen.

Die Betriebsvorrichtungen weisen zwar einen Anteil des Restbuchwertes an den Anschaffungskosten von 55 % (entspricht einen Anlageabnutzungsgrad von 45 %) aus. Jedoch ist dieser Anteil nur deswegen so hoch, weil eine Vielzahl von Betriebsvorrichtungen (Spielgeräte) lediglich mit 1 € als Anschaffungswert angesetzt wurde.

Die Einbauküche (in der Kita) gehört nicht zu den Betriebsvorrichtungen. Die Küchen gehören nicht zu den Vorrichtungen, mit denen die Einrichtung unmittelbar betrieben wird. (Siehe hierzu auch den v.g. Erlass).

Ausgehend von der Begriffsdefinition der Betriebsvorrichtungen und dem bereits erwähnten Erlass der Finanzbehörde sollte, sofern keine Neuuzuordnung vorgenannter Vermögensgegenstände vorgenommen wird, diese hier vorliegende Zuordnung begründet werden.

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau werden nicht ausgewiesen.

2. Finanzanlagevermögen

	geprüfte EöB 01.01.2014 €	Entwurf EöB 01.01.2014 €
Finanzanlagevermögen	59.462,40 €	59.462,40 €
Anteile an verbundenen Unternehmen		- €
Beteiligungen	59.462,40 €	59.462,40 €
Sondervermögen	- €	- €
Ausleihungen		- €
Wertpapiere	- €	- €

Die Beteiligungen beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (21.240 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde ergab sich somit ein anteiliger Wert von 42.479,95 €.

Weiterhin ist die Gemeinde Westheide mit 240 Stück Aktien (entspricht 99 KOWIS-Punkte) an der EVM beteiligt. Die Aktien an der EVM wurden an die KOWISA AG abgetreten und werden von dieser verwaltet. Der Kaufpreis der Aktien wurde auf 119,76 € festgelegt. (AK/HK Wert 28.742,40 €).

Weiterhin hält die Gemeinde einen Anteil von 5,5 % (30.720 €) am Stammkapital der Gesellschaft.

	Stammeinlage	Anteil	Höhe der Anschaffungs- kosten
Gemeinde Zielitz	383.500,00 €	68,2 %	383.500,00 €
Gemeinde Colbitz	76.800,00 €	13,6 %	
Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg	40.960,00 €	7,3 %	
Gemeinde Westheide (ehem. Hillersleben)	30.720,00 €	5,5 %	
Stadt Wolmirstedt	30.720,00 €	5,5 %	
Summe	562.700,00 €	100,00 %	

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

3. Umlaufvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Umlaufvermögen	562.571,63 €	562.571,63 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vorräte, sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel.

Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Die Bilanz der Gemeinde Westheide weist keine Grundstücke in Entwicklung aus.

Forderungen

Die Eröffnungsbilanz weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 01.01.2014 aus.

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	12.480,66 €	12.480,66 €
privatrechtliche Forderungen	58.292,41 €	58.292,41 €
Sonstige Vermögensgegenstände	665,09 €	665,09 €
Forderungen gesamt	71.438,16 €	71.438,16 €

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz waren unter anderem auch die Forderungen der Gemeinde im Wege einer Inventur nach § 32 KomHVO aufzunehmen. Hierbei ist das Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs.1 Nr. 2 KomHVO zu beachten. Aus diesem Grund sind u.a. alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind. Der Forderungsbestand ist daher laufend zu überwachen und gegebenenfalls wertmäßig zu korrigieren.

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind als zweifelhafte Forderungen anzusehen. Diese Forderungen werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition Forderungen auf gesonderte Wertberichtigungskosten ausgewiesen.

Die befristet niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2013 (Einzelwertberichtigung 2013) waren gemäß den Überleitungsempfehlungen des LSA bei der Erstellung der

Eröffnungsbilanz als Forderungen vorzutragen. Im Anschluss war nach Bedarf die pauschale Einzelwertberichtigung bzw. die Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt. Die Pauschalwertberichtigung wird durch Anwendung eines Erfahrungssatzes prozentual von den nicht einzelwertberichtigten Forderungen berechnet. Der Erfahrungssatz ergibt sich in der Regel aus einer Betrachtung des Forderungsrisikos in den letzten drei Haushaltsjahren. Es kann bei den verschiedenen Forderungsarten unterschiedlich hoch sein, deshalb ist eine Differenzierung erforderlich.

Die Gemeinde hat zur Bewertung von Forderungen eine „Dienstanweisung“ (DA) erlassen. Diese ist jedoch nicht als solche gekennzeichnet und nicht unterschrieben.

Die „Dienstanweisung“ regelt die Forderungsbewertung und Bereinigung von allen Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde.

Eine tiefergehende Prüfung der Wertberichtigung unter Berücksichtigung ggf. vorliegender (gültiger) verwaltungsinternen Regelung wird im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfungen erfolgen.

Forderungen zum 01.01.2014 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2013)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Bei dem Forderungsbetrag 31.12.2013 handelt es sich nicht um die tatsächlichen Forderungen. Bestandteil dieser Summe sind diverse negative Kasseneinnahmereste, die den tatsächlichen (Kasseneinnahmereste aus Vorjahren (Forderungsbestand) erhöhen. Diese negativen Kasseneinnahmereste wurden im Rahmen der Inventur festgestellt und entsprechend „umgebucht“ (sonstige Verbindlichkeiten).

Gemäß den Überleitungsvorschriften wurden die Kasseneinnahmereste lt. Jahresrechnung 2013, einschließlich der bereinigten Forderungen, ordnungsgemäß als Forderungen übernommen.

Kasseneinnahmereste aus Vorjahr VwH lt. JR 2013	58.132,66 €
Kasseneinnahmereste aus Vorjahr VmH lt. JR 2013	<u>23.090,09 €</u>
	<u>81.222,75 €</u>

Zur Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen wie folgt pauschal wertberichtigt:

	Stand 31.12.2013	zzgl. Befr.NS	neg KER / RAG	Stand 01.01.2014	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL	47.923,10 €			48.981,89 €			9.863,98 €
<i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>		1.002,66 €	56,13 €		1.002,66 €	38.115,25 €	
Sonstige öffentl-rechtl. Ford.	11.300,73 €			11.525,73 €			2.616,68 €
<i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>		225,00 €			225,00 €	8.684,05 €	
Privatrechtl. Ford. aus DL	20.262,27 €			20.951,79 €			57.912,94 €
Forderung aus Kaufvertrag				50.880,00 €			
Korrekturbuchung Separation				72,00 €			
<i>Wertberichtigungen</i>		- €	689,52 €			13.990,85 €	
Sonst. privatrechtl. Ford.	379,47 €		- €	379,47 €			379,47 €
<i>Wertberichtigung</i>							
Sonstige Vermögensgegenstände priv	1.357,18 €		- €	1.357,18 €			665,09 €
<i>Wertberichtigung</i>						692,09 €	
Summe aller Forderungen	81.222,75 €	1.227,66 €	745,65 €	134.148,06 €	1.227,66 €	61.482,24 €	71.438,16 €

Zum Stichtag 01.01.2014 wurden insgesamt 94.055,76 € unbefristet niedergeschlagen. Hier hatte die Prüfung der Werthaltigkeit im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. Erstellung des Jahresabschlusses 2013 ergeben, dass es sich um uneinbringliche Forderungen handelt. Die unbefristet niedergeschlagenen Forderungen wurden in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 nicht übernommen.

Die befristeten Niederschlagungen bis zum 31.12.2013 (1.227,66 €) wurden ordnungsgemäß als Forderungen übernommen und über das Wertberichtigungskonto entsprechend bereinigt.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass 2 Beträge (50,9 T€ und 0,1 T€) nicht ordnungsgemäß bis zum 31.12.2013 angeordnet wurden. Diese wurden zum 01.01.2014 zusätzlich als Forderungen ausgewiesen.

Im Ergebnis der Prüfung kann bestätigt werden, dass der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde widerspiegelt.

Liquide Mittel

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Kassenbestand, Bankguthaben, etc.	491.133,47 €	491.133,47 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	491.133,47 €	491.133,47 €
sonstige Einlagen	- €	- €
Bargeld	- €	- €

Die in der Bilanz zum 01.01.2014 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2013 überein. Saldenbestätigungen wurden eingeholt.

Dem Bestand an liquiden Mitteln des Kontos 181103 (Separation)	7.615,08 €
sind auf der Passivseite der Bilanz sonstige Verbindlichkeiten (Sep.)	<u>7.615,08 €</u>
gegenübergestellt.	<u>0,00 €</u>

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Ausgaben im § 42 KomHVO nicht nur die Auszahlungen umfasst, sondern auch die Zunahme von Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2014 weist keine aktiven Rechnungsabgrenzungen aus.

PASSIVSEITE

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Eigenkapital	1.533.971,54 €	1.520.599,54 €

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktivposten der Bilanz und den Passivposten: Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren.

Somit ergab sich für die Gemeinde zum 01.01.2014 ein Eigenkapital i.H.v. 1.533,8 T€.

Sofern eine Korrektur des Eigenkapitals bezüglich der Rückstellungen FAG erfolgt, wird sich zwar die Bilanzsumme nicht verändern; jedoch die Höhe des Eigenkapitals (Passivtausch Rückstellungen / Eigenkapital).

Korrektur der Eröffnungsbilanz

Nach § 54 KomHVO ist in der späteren Bilanz eine Berichtigung vorzunehmen, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, und wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf den Differenzbetrag der Korrektur einer Bilanzposition im Einzelfall. Betroffen ist weder die Höhe des gesamten Wertansatzes einer Bilanzposition noch die Summe der zu ändernden Bilanzpositionen. Ausgehend vom Grundsatz, die Vermögenslage der Gemeinde **objektiv abzubilden**, hat die Gemeinde selbst zu entscheiden, ob ein wesentlicher Fehler vorliegt oder nicht. Stellt er die Wesentlichkeitsgrenze fest, so ist er auch verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Durch diese Verpflichtung wird einer subjektiven, willkürlichen Entscheidung zum Bilanzansatz jede Basis entzogen.

Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher nicht festgelegt.

Gemäß dem Schreiben vom MI vom 23.06.2017 wurde im Vorgriff auf die Änderung der KomHVO zugelassen, dass eine erforderliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2018 unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag erfolgen kann.

Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

Sonderposten

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Sonderposten	1.683.485,00	1.683.485,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	933.673,00	933.673,00 €
Sopo aus Beiträgen	536.915,00	536.915,00 €
Sopo aus Anzahlungen	0,00	- €
Sonstige Sonderposten	212.897,00	212.897,00 €

Sonderposten aus Zuwendungen

933.673,00 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis wurden damit Investitionen getätigt und Investitionsmaßnahmen subventioniert.

Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Für empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens war der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Eröffnungsbilanz weist einen abschließenden Gesamtwert von Sonderposten aus Zuwendungen i.H.v. 933.673,00 € aus. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Zuwendungen vom Bund.

Aufgrund der Bedeutung der Sonderposten im Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt wurde eine vollständige Prüfung der Sonderposten durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen der Bewertung geprüften Anlagegüter wie Gebäude und Straßen auch hinsichtlich der vorhandenen Sonderposten geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise dahingehend, ob der Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Bundes- und Landeszuschüsse geprüft.

Die zu prüfenden Unterlagen der Sonderposten betrafen insbesondere die bereits erwähnten Gebäuden und Straßen der Gemeinde Westheide.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung - Bewertung des Anlagevermögens – wurden, bezogen auf die Sonderposten, die entsprechenden Belege, Bewilligungsbescheide, Zuwendungsbescheide und Sachkontenzusammenstellungen als Nachweise vorgelegt und in die Prüfung einbezogen. Die erforderlichen Nachweise sind den entsprechenden Gebäude- bzw. Straßenbewertungsakten zu entnehmen und dort schriftlich dokumentiert.

Im Ergebnis der Stichprobenprüfung wurden keine fehlerhaften Abweichungen festgestellt.

Sonderposten aus Beiträgen

536.915,00 €

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Westheide.

Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen.

Zu Überprüfen war die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand.

Bei den Ausbaubeiträgen erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung der Beiträge entsprechend der Straßenbestandteile aufgrund eines festgelegten Prozentschlüssels. Dies bedeutet, dass in der Anbu die Ausbaubeiträge den Anlagegütern Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung udg. prozentual zugeordnet wurden. Somit wurde der Vorschrift der Einzelfallbetracht gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO Doppik Rechnung getragen.

Stichprobenweise geprüft wurden die in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung ausgehend vom vorgelegten Aktenstand. Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge war nicht Gegenstand der Prüfung.

Sonstige Sonderposten

212.897,00 €

Hier erfasst werden geschenkte bzw. kostenfrei überlassene Vermögensgegenstände. Das sind konkret 2 Straßen einschl. Beleuchtung (Feldstraße und Krugbergstraße) sowie ein Festplatz.

Die Sonderposten sind inventarisiert und werden ertragswirksam in Verbindung mit dem jeweiligen Vermögensgegenstand aufgelöst. Feststellungen ergaben sich keine.

Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Rückstellungen	1.432.874,19 €	1.432.874,19 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO		
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	1.432.874,19 €	1.432.874,19 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	1.421.266,19 €	1.421.266,19 €
anhängige Gerichtsverfahren	- €	- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren	- €	- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	11.608,00 €	11.608,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kamerale Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2014.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO sind unter den Sonstigen Rückstellungen nachzuweisen:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag wesentlich ist.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) KomHVO sind Rückstellungen zu bilden, für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs erfolgen in den Fällen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen; damit wird das zeitliche Auseinanderfallen der Ermittlungsbasis für die Bemessungsgrundlage (z.B. beruhen die Umlagegrundlagen auf den Steuerkraftzahlen des Vorjahres) und der Verrechnung von Aufwand vermieden, um dem Prinzip der periodengerechten Aufwandsbuchung gerecht zu werden.

Rückstellungen dürfen ausschließlich nur für „Mehrumlagen“ - also Aufwand - und nicht für voraussichtliche „Mindererträge“ (z.B. aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem FAG) gebildet werden, die zu erwartende Forderungsausfälle darstellen. Somit waren Rückstellungen für die Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage zu bilden.

Nunmehr (2018) liegen Protokolle vor aus denen hervorgeht, dass der Städte- und Gemeindebund SA, MI und LRH SA festgestellt haben, dass die Rückstellungsbildung nicht i.H. der gesamten Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, sondern nur in Höhe der aufgrund der erhöhten Steuereinnahmen zu erwartenden Erhöhung der Kreisumlage und somit in Höhe des Differenzbetrages zur gewöhnlichen Umlagezahlung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Verfügung (Erlass, VO etc.) liegt hierzu nicht vor. Auch wurde bisher noch nicht verbindlich geregelt, wie die Kommunen, die bisher die Rückstellungen mit dem Gesamtbetrag der Kreis bzw. Verbandsgemeindeumlage gebildet und entsprechend in der Eröffnungsbilanz passiviert haben, die Korrektur vornehmen können.

Die unterschiedliche Verfahrensweise hat keinen Einfluss auf die Bilanzsummen und auf die Jahresergebnisse. Es ergibt sich lediglich ein Passivtausch (zwischen Eigenkapital und Rückstellungen).

Es gilt zu beachten, dass ggf. eine Korrektur der Eröffnungsbilanz zu erfolgen hat.

Hj. 2012	Hj. 2013	Rückstellung EöB 01.01.2014
Rückstellung für 2012	Rückstellung für 2013	433.031,00 € 473.742,00 €
Kreisumlage für 2014	Kreisumlage 2015	906.773,00 €
Rückstellung für 2012	Rückstellung für 2013	233.204,00 € 279.194,19 €
VerbGemUmlage 2014	VerbGemUmlage 2015	512.398,19 €
Gewerbesteuerumlage		2.095,00 €
Rückstellung FAG gesamt		1.421.266,19 €

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde keine Wesentlichkeitsgrenze für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushaltes festgelegt.*

Rückstellungen wurden gebildet für die Aufwendungen

sonstige Verpflichtungen	Stand 01.01.2014
Prüfung JR 2013	4.608,00 €
Prüfung EöB	7.000,00 €
	11.608,00 €

Hinweis: Für die künftigen Jahresabschlüsse ist zu beachten, dass die Auflösungen von mit der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und somit ergebnisneutral zu buchen sind, da kameral kein Aufwand der Rückstellungsbildung zugrunde lag und somit keine Deckung durch entsprechende finanzwirksame Erträge erfolgte.

Verbindlichkeiten:

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
Verbindlichkeiten	1.149.128,13 €	1.149.128,13 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	1.131.234,59 €	1.131.234,59 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung	- €	- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	745,65 €	745,65 €
Verb aus Transferleistungen	- €	- €
Sonstige Verbindlichkeiten	17.147,89 €	17.147,89 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Ordnungsmäßigkeit der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten per 31.12.2013 wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2013 bestätigt.

Der bestätigte Betrag wurde vollständig als Anfangsbestand in der Bilanz zum 01.01.2014 übertragen.

Über die Kreditverbindlichkeiten hinaus waren folgende Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 3511)

Im Jahresabschluss 31.12.2013 werden keine Kassenausgabereste ausgewiesen.

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 745,65 € aus. Diese Verbindlichkeiten beziehen sich auf negative Kasseneinnahmereste aus Vorjahren.

	Stand 01.01.2014
Übernahme neg KER aus VJ - Verb L+L	56,13 €
Übernahme negativer KER aus VJ - Umb. Verb.	689,52 €
Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	745,65 €

Andere Sonstige Verbindlichkeiten

Gemäß den Überleitungsempfehlungen waren zum letzten kameralen Jahresabschluss die *zweckgebundenen (noch nicht verwendeten) Mittel* auf ein Verwahrkonto umzubuchen. In der Eröffnungsbilanz waren diese Mittel als „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. als „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen.

In Anlehnung an die Überleitungsempfehlungen waren die auf den kameralen Verwah- und Vorschusskonten vorhandenen Bestände bilanztechnisch unter der Position für Vorschüsse: „Sonstige Forderungen“ und für Verwahrkonten unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2013 bzw. aus bestehenden Verpflichtungen von der Verwaltung wie folgt ermittelt und als Bestand in der Eröffnungsbilanz vorgetragen: (Kassenausgabereste aus VJ bestanden lt. Jahresrechnung 2013 nicht).

VW		VW-Bestand 31.12.2013	Sonstige Verbindlichkeiten EöB 01.01.2014	Differenz EöB zur JR
01000	allgemeine Rücklage	555.280,33 €		
01100	Grundstücksverkäufe	8.680,32 €	8.680,32 €	
01200	Spenden	170,00 €	170,00 €	
01400	Sicherheitseinbehalte	610,49 €	610,49 €	
03100	Separationsflächen	7.615,08 €	7.687,08 €	72,00 €
		572.356,22 €	17.147,89 €	72,00 €

Bei der Differenz von 72,00 € handelt es sich um eine Korrekturbuchung zum Separationskonto.

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde hat, soweit feststellbar, in der Vergangenheit keine Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen

Passive Rechnungsabgrenzung

	geprüfte EöB 01.01.2014	Entwurf EöB 01.01.2014
passive RAG	7.210,00 €	7.210,00 €

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2012, die das Haushaltsjahr 2013 betrafen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Darunter fallen z.B. auch die Friedhofsgebühren. Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen. Die gezahlten Grabnutzungsgebühren sind entsprechend der Dauer der Liegezeit abzugrenzen und sukzessive planmäßig aufzulösen.

Für die Gemeinde Westheide wurden die Einnahmen aus Friedhofgebühren rückwirkend bis zum Jahr 2009 abgegrenzt und über die entsprechende Ruhezeit aufgelöst. Aufgrund der sehr geringen Erstattungsgebühren im Gemeindegebiet, beträgt der Rechnungsabgrenzungsposten lediglich 7,2 T€.


Mages
Prüferin


Geitze
Prüferin

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014

Anlage

Gemeinde Westheide

PASSIVA

AKTIVA		01.01.2013	Vorjahr
		Euro	T€
A. Anlagevermögen			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
II.	Sachanlagen		
1.	Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	501.118,43	
2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	1.900.711,40	
3.	Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	2.699.717,00	
4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	
5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	9,00	
6.	Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	18.622,00	
7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.456,00	
8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	
		5.184.634,83	
III.	Finanzanlagevermögen		
1.	Rechte an Sondervermögen	0,00	
2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	
4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	59.462,40	
5.	Ausleihungen	0,00	
		59.462,40	
B. II. Umlaufvermögen			
1.	Vorräte / Grdst in Entwicklung	0,00	
1.	öffentlichrechtliche Forderungen	12.480,66	
2.	privatrechtliche Forderungen	58.292,41	
3.	sonstige Vermögensgegenstände	665,09	
		71.438,16	
III.	Kreditinstituten und Schecks	491.133,47	
		1.149.128,13	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	
		5.806.668,86	
PASSIVA			
		Euro	Vorjahr
		T€	
A. Eigenkapital			
I.	Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	1.533.971,54	
II.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	0,00	
II.	Jahresergebnis	0,00	
		1.533.971,54	
B. Sonderposten			
I.	Sonderposten aus Zuweisungen	933.673,00	
II.	Sonderposten aus Beiträgen	536.915,00	
III.	Sonderposten aus Anzahlungen	0,00	
III.	Sonstige Sonderposten	212.897,00	
		1.683.485,00	
C. Rückstellungen			
I.	Rückstellungen für Pensionen und Beamten	0,00	
II.	Rückstellung Rekrutierung und Nachsorge Deponien	0,00	
III.	Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	0,00	
IV.	Rückstellung Altersteilzeit	0,00	
V.	Rückstellung im Rahmen FAG	1.421.266,19	
VI.	Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00	
VII.	Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	11.608,00	
		1.432.874,19	
D. Verbindlichkeiten			
I.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	1.131.234,59	
II.	Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sicherg. der Zahlungsfähigkeit	0,00	
II.	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00	
III.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	745,65	
IV.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
IV.	Sonstige Verbindlichkeiten	17.147,89	
		1.149.128,13	
E. Rechnungsabgrenzungsposten		7.210,00	
		5.806.668,86	